

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium im Kern- und im Beifach nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 in der Fassung vom 19. April 2011 (StAnz. S. 787) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf die fachspezifischen Anhänge und ist schriftlich bis zum 31. Juli 2011 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss des Kernfachs zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium wird nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 in der Fassung vom 19. April 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2015/16 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz,

Der Dekan
des Fachbereichs 02
Univ. Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel